



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

82/2021e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 05.07.2021

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Der Abwasserzweckverband Döbeln – Jahnatal hat in seiner 1. öffentlichen Verbandsversammlung 2021, am **17.05.2021**, eine Neufassung der Abwassersatzung mit Beschluss Nr. **04/01/2021**, die 2. Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung mit Beschluss Nr. **05/01/2021** sowie die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (Anpassung Anlage 1 – Kostenverzeichnis) mit Beschluss Nr. **06/01/2021** gefasst, die hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal (Neufassung Anlage 1 - Kostenverzeichnis)

Aufgrund

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal am 17.05.2021 folgende Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

I. Änderungen: Neufassung Kostenverzeichnis

§ 4 „Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Stand 17.05.2021).



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 1 (Kostenverzeichnis Stand 23.11.2020) außer Kraft.

Döbeln, den 24.06.2021

Schilling

Verbandsvorsitzender



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der OberbürgermeisterVerantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

**Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung
Neufassung Kostenverzeichnis (Stand 17.05.2021)**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Anträge von Bauvorhaben zum Grundstücksentwässerungsanschluss	25,00 €
2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 € - 500,00 €
3.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses und Nebenkosten	15,00 €
4.	Anordnung zum Stilllegen des Hausanschlusses	15,00 €
5.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25,00 €
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis	25,00 €
7.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00 €
8.	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €
9.	Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
10..	Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
11.	Abwasseranalytik durch Dienstleister	nach Aufwand
12.	Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Pauschale)	55,00 €
13.	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/Löschungsbewilligung	40,00 €
14.	Mahnung gem. §13 SächsVwVG	5,00 € - 25,00 €
15.	Pfändung gemäß §§14,15 SächsVwVG	
15.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 €
15.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 €



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

16.	Verwertung von Sicherheiten gem. §16 SächsVwVG i.V. § 327 AO	60,00 €
17.	Androhung eines Zwangsmittels gem. §20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 € - 100,00 €
18.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10,00 € - 1.000,00 €
19.	Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 € - 1.000,00 €
20.	Abnahme von Absetzungszählern / Zuschlagszählern vor Ort	25,00 €/Zähler